

Geschäftsordnung für den Beirat des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg

§ 1 Errichtung des Beirates

Nach dem § 18d Zweites Buch Sozialgesetzbuch -SGB II-, dem § 11 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Agentur für Arbeit Magdeburg zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und dem Beschluss Nr. 07/2011 der Trägerversammlung ist ein örtlicher Beirat zu bilden.

Der Beirat trägt dazu bei, dass für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des Jobcenters hergestellt wird.

§ 2 Mitglieder des Beirates

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg, der Agentur für Arbeit, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der freien Wohlfahrtspflege und fünf Mitgliedern des Stadtrates. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.
2. Durch Beschluss der Trägerversammlung werden die von den Institutionen benannten Personen in den Beirat berufen. Die Trägerversammlung kann weitere Institutionen in den Beirat aufnehmen oder ihnen Gaststatus zubilligen.
3. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
4. Der Geschäftsführer des Jobcenters nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Abwesenheit nimmt sein/e Stellvertreter/in an den Beiratssitzungen teil.
5. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Er gewährleistet über seine Mitglieder die fachliche Unterstützung des Jobcenters bei der Erreichung seiner geschäftspolitischen Ziele. Der Beirat kann zur Bewältigung fachlicher Detailaufgaben Arbeitsgruppen bilden.
2. Der Beirat wird vom Geschäftsführer über wesentliche Aktivitäten des Jobcenters informiert. Der Beirat kann Empfehlungen an den Geschäftsführer und/oder die Trägerversammlung geben.

§ 4 Sitzungen des Beirates

1. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Quartal und darüber hinaus nach Bedarf. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Beiratsmitglieder oder vom Geschäftsführer oder von der Trägerversammlung unter Angabe von Grund und Zweck verlangt wird.
2. Die Sitzungen werden durch seine/n Vorsitzende/n oder in dessen/deren Auftrag vom Geschäftsführer des Jobcenters mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
3. Der/die Vorsitzende stellt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des Jobcenters die Tagesordnung auf. Die Vorschläge der Mitglieder werden dabei berücksichtigt.
4. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und jedem Mitglied zuzuleiten. Die Protokollführung wird durch das Jobcenter organisiert.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirates und ggf. weitere Sitzungsteilnehmer/innen haben über alle als vertraulich eingestuftten Beschlussvorgänge, Empfehlungen und sonstigen Beratungsgegenstände sowie über alle Sozialdaten Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Beirates tritt durch mehrheitliche Zustimmung der Beiratsmitglieder in Kraft.

Magdeburg, den 27.05.2011



.....
Vorsitzender des Beirates